



Landesfrauenrat  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Eva-Maria Mertens | *Vorsitzende*  
Dr. Renate Hill | *Geschäftsführerin*  
Heiligengeisthof 3  
18055 Rostock  
Tel./Fax: 0381 | 490 24 42  
info@landesfrauenrat-mv.de  
www.landesfrauenrat-mv.de  
Amtsgericht Neubrandenburg:  
VR 436

## Anhörung zum KiföG M-V

### Stellungnahme des Landesfrauenrates MV e.V.

#### Gliederung:

1. Einführung Relevanz des Themas
2. Focus des LFR (Gleichstellungsrelevanz des Gesetzes, insbes. Vereinbarkeit Erwerbs- und Privatleben und Frage Wiedereingliederung in Erwerbsarbeit, Aufwertung des Berufes der Erziehenden)
3. Auseinandersetzung mit konkreten Inhalten des Gesetzes unter o.g. Aspekten, insbesondere den Paragraphen §3 ,§4, §5, §21, mit der Arbeitssituation der Beschäftigten sowie mit der Qualitätssicherung in kleinen Einrichtungen
4. Schlussbemerkungen/ Ausblick

#### 1. Einführung: Relevanz des Themas

Die Problem- und Zieldefinition im vorliegenden Gesetzesentwurf beschreibt einleuchtend die Intention der Gesetzesnovellierung. Es wird deutlich, dass es sich um ein Thema mit großer Brisanz und um eine Zukunftsfrage von hoher Priorität handelt. Insbesondere die Erkenntnis, dass „die veränderten Lebenslagen von Familien, Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern, eine hoher Altersdurchschnitt der Fachkräfte sowie die Auswirkungen der demografischen Entwicklung zunehmend Angebot und Ausgestaltung der

#### Fachstellen:



KVL.MV

www.vereinbarkeit-leben-mv.de



IMPULS MV

www.impuls-mv.de

Der LFR MV e.V. wird gefördert von der Parlamentarischen Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.



frühkindlichen Bildung“ beeinflussen, ordnet die Novellierung des KiföG M-V in ein komplexes Bedingungsgefüge ein.

Leider wird diese Problemsicht im vorliegenden Gesetzentwurf nur sehr unzureichend umgesetzt. Die tatsächlichen Arbeits- und Lebensbedingungen und daraus resultierenden Bedingungen für eine Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben für junge Familien werden nicht ausreichend reflektiert. An dieser Stelle hätten wir die Chance gesehen, die Weichen für ein wirklich bedarfsgerechtes und zukunftsfähiges Kinderbetreuungssystem und für die gesellschaftliche Aufwertung der Tätigkeit einer pädagogischen Fachkraft in der Kindertagesbetreuung zu stellen. Ein Kinderbetreuungssystem, das dem gesellschaftlichen Wandel frühzeitig Rechnung trägt, könnte Mecklenburg-Vorpommern im bundesweiten Vergleich an die Spitze bringen und ein außerordentlicher Imagefaktor sein.

Der LFR begrüßt, dass die Landesregierung die Summe für die Ausfinanzierung des neuen KiföG M-V erhöht hat. Für den im Gesetz formulierten Anspruch, eine bessere **individuelle** Förderung der Kinder im Kitabereich zu erreichen, genügen jedoch die zur Verfügung gestellten Mittel noch nicht. Wir unterstützen die Meinung vieler Experten und Expertinnen, die als entscheidende Größe eine verbesserte Relation der Betreuung der Kinder durch eine Fachkraft in den Einrichtungen ansehen.<sup>1</sup>

**Der LFR appelliert an die Abgeordneten des Landes, dem Bereich frühkindliche Bildung und Erziehung einen höheren Stellenwert beizumessen.<sup>1</sup>**

Wir vermissen die Festlegung einer Landesstrategie, in der sich die Landesregierung zu lang- und mittelfristigen Entwicklungszielen in diesem Bereich mit entsprechenden finanziellen Voraussetzungen bekennt. Wenn auch derzeit in der Haushaltsplanung des Landes die Spielräume für eine weitere Erhöhung des Etats zu Weiterentwicklung

---

<sup>1</sup> Hierzu verweisen wir u.a. auf den gemeinsamen Aufruf des Forums „Frühkindliche Bildung“ des BMFSFJ „Gute Qualität von Anfang an!“, in: <http://www.vorteil-kinderbetreuung.de>

des außerhäuslichen Kinderbetreuungsangebotes noch nicht ausreichen sollten, wünschen wir uns ein Bekenntnis zu einem Stufenplan, der aufzeigt, wie die Situation schrittweise verbessert werden kann.

Wir schätzen ein, dass unser Bundesland, was die Quantität der Kinderbetreuung im Bundesvergleich betrifft, Spitze ist. Handlungsbedarf besteht aber v.a. bei der Sicherung der Qualität der Kinderbetreuung.

## 2. Fokus des Landesfrauenrates M-V e.V.

Wir konzentrieren uns in unserer Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf auf:

- die gleichstellungspolitischen Wirkungen des Gesetzes,
- die Wirksamkeit des Gesetzes in Bezug auf eine verbesserte Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben sowie
- darauf, ob das Gesetz die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit von Frauen und alleinerziehenden Müttern positiv beeinflusst.

Sein Experten- und Erfahrungswissen schöpft der LFR aus seinen Berufsverbänden (z.B. Deutscher Hebammenverband, Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe), aus seinen am Thema arbeitenden Landesarbeitsgemeinschaften (wie z.B. LAG Vita, Interessenvereinigung für Belange von Berufswiedereinsteigerinnen, LAG kommunale Gleichstellungsbeauftragte) sowie seiner Fachstelle KVL.MV, die seit 2006 zum Thema Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben sehr praxisrelevant und unternehmensbezogen arbeitet.

Unter dieser Prämisse stellen wir folgende Fragen:

- a) Wird das Gesetz den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für eine Vereinbarkeit Erwerbs- und Familien-/Privatleben gerecht?

- b) Inwieweit unterstützt das Gesetz die Realisierung der Bedürfnisse von Eltern und der Unternehmen, nach der Elternzeit möglichst bald wieder in den Beruf einzusteigen?

Ist das Gesetz geeignet, den überwiegend weiblich Beschäftigten eine existenzsichernde Tätigkeit im Kitabereich zu bieten und den Fachkräftebedarf mittelfristig in diesem Bereich zu sichern?

### 3. Auseinandersetzung mit konkreten Inhalten des Gesetzes

Zu a)

#### **Anpassung des KiföGs M-V an veränderte Arbeits- und Lebensbedingungen**

Die Lebensrealität in Arbeit und Beruf hat sich bundesweit, aber v.a. auch in M-V in den letzten Jahrzehnten deutlich verändert. Immer mehr Mütter und Väter arbeiten in Dienstleistungsbranchen, in denen Wochenend- und Schichtarbeit erforderlich ist und eine hohe Flexibilität in der Arbeitszeit erwartet wird. *41,2 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in M-V arbeiten allein im Hotel- und Gaststättengewerbe, der Gesundheits- und Tourismuswirtschaft, im Handel und in der Versorgung. Die Telemarketingbranche wurde hier aus datentechnischen Gründen noch nicht berücksichtigt. Der Frauenanteil in den genannten Branchen beträgt zwischen 51 und 83%.<sup>2</sup>* Dabei handelt es sich vielfach um Tätigkeiten, die niedrig vergütet werden und wenige Spielräume für zusätzliche Kinderbetreuungskosten lassen.<sup>3</sup>

Anhand dieser Zahlen wird deutlich, dass es sich nicht nur um eine Minderheit handelt, bei der eine „Normalarbeitszeit“ nicht möglich ist, sondern inzwischen ein Großteil der Eltern betroffen ist.

---

<sup>2</sup> Vgl. Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Mecklenburg-Vorpommern am 31.3.2009, Schwerin November 2009, S. 5

<sup>3</sup> Vgl. hierzu: Statistisches Amt M-V, Pressemeldung Nr. 44/2010 vom 11.05.2010, StatA M-V, Mecklenburg-Vorpommern im Spiegel der Statistik, Ausgabe 2010, S. 14f.)

Wir bedauern, dass der neue Gesetzesentwurf keine Anreize dafür gibt, dass sich Kitas auf diese neuen Bedingungen einstellen, sich stärker als Dienstleister für Eltern und Kinder verstehen und ihre gewohnten Arbeitsabläufe überprüfen. Dadurch wird insbesondere Alleinerziehenden der Einstieg in das Berufsleben erschwert und teilweise unmöglich gemacht, obwohl es bereits jetzt in einigen Bereichen ein Fachkräftedefizit gibt.<sup>ii</sup>

Es bleibt die Alternative Hartz IV Bezug, wenn nicht ganz individuell durch familiäre oder nachbarschaftliche Netzwerke Unterstützung gegeben werden kann.

Selbst wenn die Betreuung in so genannten Randzeiten individuell abgesichert werden kann, ist die Anpassung an die tatsächlichen Arbeitszeitbedingungen in erster Linie auch als Beitrag für die Festigung der Eltern-Kind-Beziehung zu sehen. Schichtarbeitende Eltern werden durch vorgegebene Strukturen darin eingeschränkt, sich mit ihren Kindern zu beschäftigen. Um ihnen die pädagogische Förderung in der Kita nicht vorzuenthalten, müssen sie ihre Kinder während der Regelöffnungszeiten in der Einrichtung betreuen lassen, selbst wenn sie beispielsweise erst am Nachmittag anfangen zu arbeiten. Deshalb ist es neben einer bedarfsorientierten Erweiterung der Öffnungszeiten vor allem erforderlich, die Gestaltung der pädagogischen Angebote zu flexibilisieren.

Diese Anpassung an tatsächliche Arbeitsbedingungen der Eltern muss nicht heißen, dass jede Kita ein 24-Stunden Angebot bereithalten muss, sondern, dass durch das KiföG M-V eine bedarfsgerechte Betreuung honoriert und gefördert wird. Es gibt in etlichen Kitas bereits innovative Lösungen, die in die Breite getragen werden können. Erfahrungen in Kommunen verweisen darüber hinaus darauf, dass eine gute Vernetzung und Zusammenarbeit der Kitas mit Angeboten der Eltern- und Familienbildung sowie pädagogischen Angeboten, z.B. in den Stadtteil- und Begegnungszentren sowie Mehrgenerationenhäusern diesen Prozess der Orientierung an Eltern- und Kinderinteressen unterstützen können.

Die Untersuchungen unserer Fachstelle KVL zur Kinderbetreuung in Randzeiten haben gezeigt, dass die Betreuung zu diesen Zeiten nicht über zusätzliche kostenpflichtige Angebote abgedeckt werden kann, sondern gesetzliche Regelungen getroffen werden müssen.<sup>4</sup>

Wir erwarten von der Landesregierung, dass sie den Prozess der Anpassung der Kitas an diese neuen Bedingungen weitsichtig begleitet und nicht nur eine gesetzliche Regelung dazu befördert, sondern auch darüber hinaus, Maßnahmen ergreift und unterstützt.

In Bezug auf das Vorhaben der Landesregierung, zusätzliche Gelder schwerpunktmäßig Kitas zur Verfügung zu stellen, die sich in sozialen Brennpunkten befinden, befürchten wir zum einen, eine Stigmatisierung sozial schwacher Familien und zum anderen, dass die grundsätzlich positive Absicht stärker zu fördern, nicht auf Nachhaltigkeit angelegt ist. Entscheidungskriterium für die Auswahl soll der Anteil der Kinder von Hartz IV Empfangenden sein. Damit stigmatisiert man u.E. diese Personengruppe und unterstellt per se, dass sie nicht so gut ihre Erziehungsaufgaben wahrnehmen können wie berufstätige Eltern. So haben Eltern, die den Kitabeitrag selbst aufbringen, oftmals nicht mehr Geld zur Verfügung und das zusätzliche Problem, Zeit für ihre Kinder aufzubringen, wenn sie in Schichtarbeit tätig sind. Warum aber sollen diese Kinder weniger förderungswürdig sein? Wir halten das Diagnoseverfahren – gezielte Beobachtung – zur Feststellung individueller Bedarfe für ein defizitorientiertes Instrument. Weiterhin fragen wir an, in welchem fachlichen Verhältnis die „gezielte Beobachtung“ zur „kindbezogenen“ Beobachtung verstanden werden soll? Reichen die bereitgestellten finanziellen Mittel überhaupt aus, um festgestellten individuellen Unterstützungs- und Förderbedarfen entsprechend gerecht werden zu können? Eine Verbesserung der

---

<sup>4</sup> Vgl. KVL.MV (2008): Kinderbetreuung in Randzeiten – eine Bestandsaufnahme für Mecklenburg-Vorpommern und LFR MV e.V. (2008): Flexible Kinderbetreuung in Randzeiten und Notfällen in Mecklenburg-Vorpommern, Dokumentation der Tagung in Wismar am 17. Oktober 2008

Regelausstattung halten wir in jeder Kita für dringend notwendig, um jedem Kind eine individuelle Förderung zu ermöglichen.

U. E. wäre das Geld besser angelegt, wenn innovative Angebote und das Entwickeln übertragbarer Modelle, die eine bessere Vereinbarkeit ermöglichen, gefördert werden würden - mit dem Ziel der schrittweisen Übernahme praktikabler Lösungen in die Regelförderung. Auf diese Weise könnte auch Eltern, die derzeit im ALGII Bezug sind, eine Berufstätigkeit ermöglicht werden. Dies würde bedeuten, nicht an Symptomen anzuknüpfen, sondern an Ursachen für Arbeitslosigkeit.<sup>5</sup>

Aus o.g. Gründen ist für den LFR die Ausgestaltung folgender Paragraphen im Gesetzesentwurf besonders wichtig und sollten überdacht werden:

- **§ 3 Anspruch auf Betreuung**

Der LFR hat schon in der Anhörung zum KiföG M-V 2004 gefordert, den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung bereits nach der bezahlten Elternzeit zu gewähren. Den Verdienstausschlag, um eine Kinderbetreuung über die Elterngeldbezugszeit hinaus zu gewährleisten, können sich die wenigsten Familien in unserem Land leisten. Der Wunsch nach Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit darf schon allein deshalb nicht an fehlender Kinderbetreuung scheitern. Insbesondere ist Alleinerziehenden die Aufnahme einer Berufstätigkeit und damit die eigenständige finanzielle Absicherung zu ermöglichen. Unternehmen sind ebenfalls an einem schnellen Wiedereinstieg ihrer Mitarbeitenden interessiert, um die Kosten für eine Wiedereingliederung zu reduzieren.

Mütter bzw. Väter in der Elternzeit für ein weiteres Kind sollen in ihrem Anspruch auf Betreuung ihrer älteren Kinder berufstätigen Eltern gleichgestellt werden. Die Betreuung eines Kleinkindes niedriger zu bewerten als eine Erwerbstätigkeit von mindestens 20 Stunden stellt u.E. eine Abwertung der häuslichen Betreuungsarbeit dar und benachteiligt Geschwisterkinder.<sup>iii</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. u.a. IMPULS MV (2010): Zur Situation Alleinerziehender in Mecklenburg-Vorpommern, in: [www.impuls-mv.de](http://www.impuls-mv.de) → Materialien und Ressourcen

- **§ 4 Ausgestaltung der Betreuungsumfang/ §5 Hortbetreuung**

Folgende Regelungen sollten aufgenommen werden:

- **§ 4 Abs. 1:** Der Satz „Die Förderung erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag.“ sollte durch eine ausdrückliche Erwähnung der Förderung eines Betreuungsangebots im nachgewiesenen Bedarfsfall auch an den Wochenenden (mindestens Sonnabenden) ergänzt werden.
- **§ 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 2:** Keine Festlegung einer täglichen Verweildauer, sondern eines wöchentlichen Betreuungsumfanges für Vollzeit- und Teilzeitplätze.
- Ausdrücklicher Hinweis auf stärkere Berücksichtigung der Kinder- und Elterninteressen bei der zeitlichen Inanspruchnahme der Kinderbetreuung, insbesondere bei der Nutzung von Teilzeitplätzen.<sup>iv</sup>

Für den Hortbereich müssen die Betreuungszeiten in den Ferienzeiten analog des Betreuungsumfanges in den Kitas ausgedehnt werden. (kein berufstätiger Elternteil kann die Ferienbetreuung durch den eigenen Urlaubsanspruch absichern, zumal in der Tourismusregion MV gerade die Ferienmonate in vielen Berufen die arbeitsintensivsten sind)

Eine solche Flexibilisierung der zeitlichen Betreuung bedeutet darüber hinaus, pädagogische Angebote auch nachmittags anzubieten, um Benachteiligungen für Kinder, die nachmittags die Kita aufsuchen, zu verhindern und ihren Eltern zu ermöglichen, sie am Vormittag selbst zu betreuen.

- **§ 21 Elternbeiträge**

Die Kosten für die Betreuung von Grundschulkindern in den Ferienzeiten einseitig den Eltern aufzubürden, halten wir angesichts der niedrigen Löhne und Gehälter in M-V für sozial unausgewogen. Für Eltern bzw. insbesondere Alleinerziehende ist schon die Übernahme der Regelkosten eine hohe finanzielle Belastung. Alleinerziehende haben-

trotz Berufstätigkeit - auch in MV das höchste Armutsrisiko<sup>6</sup>, sollen zusätzliche Betreuungskosten auf sich nehmen und gleichzeitig fürs Alter vorsorgen, weil die gesetzliche Altersrente nur ein Mindesteinkommen sichern wird.

Darüber hinaus schließen wir uns den Ausführungen der LIGA und der GEW an, was die auch im neuen Gesetzesentwurf enthaltene einseitige Belastung von Wohnsitzgemeinden und Eltern bei Kostensteigerungen betrifft. Zwar ist die Festlegung einer Landesbeteiligung pro Platz ab 2011 eine Verbesserung im Vergleich zur geltenden Regelung, die Beteiligung soll aber weiterhin als Festbetrag erfolgen, so dass z.B. Tariferhöhungen beim pädagogischen Personal, überdurchschnittliche Betriebskostensteigerungen oder die Beschäftigung von Assistenzkräften einseitig von den Eltern und den Wohnsitzgemeinden zu schultern sind.

### **Qualitätssicherung in kleinen Einrichtungen**

Im Flächenland MV wird es neben größeren Kitas auch kleine Einrichtungen geben müssen, um u.a. gerade auch im ländlichen Raum, zumutbare Wege zu Einrichtungen zu ermöglichen. Kleinere Einrichtungen werden darüber hinaus von Eltern erwünscht und vielfach mit großem Engagement als Elterninitiative auch getragen, weil sie ein familiäres Klima bieten und eine besonders enge Zusammenarbeit der Eltern mit dem Betreuungspersonal ermöglichen. Diese Einrichtungen benötigen adäquate Rahmenbedingungen, um notwendigen Qualitätsstandard sichern zu können. Ihre Berechtigung und Erwünschtheit sollte im KiföG deutlicher hervorgehoben werden.

Parallel zum Gesetz sollte aus unserer Sicht die Handreichung für den Abschluss von Leistungsverträgen nach § 16 KiföG in Mecklenburg – Vorpommern (Stand 25. Oktober 2004) überarbeitet werden und hier gesondert auf die Bedingungen von kleinen Einrichtungen eingegangen werden. Insbesondere betrifft das eine Modifizierung der Berechnung des Personalschlüssels für kleine Einrichtungen, um die pädagogische

---

<sup>6</sup> Vgl. StatA M-V, Pressemeldung Nr. 97/2009 vom 15.12.2009.

Betreuung absichern zu können sowie der Vorgaben zum Umfang der Leitungstätigkeit.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf §19 Abs. 3 dahingehend abgeändert wurde, dass eine tariforientierte Bezahlung der Angestellten auch in Einrichtungen mit weniger als 5 pädagogischen Mitarbeitenden Voraussetzung für die Förderung sein wird.

### **Verbesserung der Arbeitsbedingungen des pädagogischen Personals**

Die im Entwurf des KiföGs M-V anspruchsvolle Zielstellung kann nur mit motiviertem und gut qualifiziertem Personal umgesetzt werden. Schon jetzt ist die Konkurrenz zu anderen Bundesländern groß und es zeichnet sich ein Fachkräftemangel ab, der sich in den nächsten Jahren noch vergrößern wird. Um hier wettbewerbsfähig zu sein und langfristig das pädagogische Fachpersonal zu sichern, sollte der im vorliegenden Gesetzesentwurf begonnene Weg fortgesetzt werden.

Hier sieht der LFR folgende Ansatzpunkte:

- Sicherung existenzsichernder Einkommen für Beschäftigte im Kita-Bereich (schrittweise Erhöhung der Mindestarbeitszeit entsprechend den Wünschen der Mitarbeitenden ). Es gilt auch in diesem, von Frauen dominierten Beruf Grundlagen zu schaffen, um den Beschäftigten ein Leben in Altersarmut zu ersparen.<sup>v</sup>
- Gewährleistung einer qualitativ guten Ausbildung nicht unter 36 Monaten. Perspektivisch wird der Ansatz unterstützt, eine akademische Ausbildung für Erziehungsberufe zu etablieren und somit den hohen Anforderungen an diesen Beruf entsprechen zu können.
- Förderung von Einstiegsprogrammen in den Erzieherberuf für Quereinsteigende, insbesondere auch für Männer und damit Förderung einer geschlechtersensiblen Erziehung.

Insgesamt wünschen wir uns eine federführende Rolle Mecklenburg-Vorpommerns bei der Aufwertung der Tätigkeit einer pädagogischen Fachkraft in der Kindertagesbetreuung.

### **Schlussbemerkungen /Ausblick**

Für die Sicherung der Chancengleichheit in der frühkindlichen Bildung und Erziehung hat das KiföG M-V eine zentrale Bedeutung, aber es ist durchaus nicht das alleinige Instrument. Auch unsere Stellungnahme geht bewusst in seinen Anregungen ein Stück darüber hinaus. Die Landesregierung ist hier nicht allein in der Verantwortung, sondern es bedarf einer wirklichen Zusammenarbeit mit allen, die im Prozess beteiligt sind und entsprechendes Expertenwissen mitbringen.

Die Landesregierung und der federführende Ausschuss haben viel Zeit investiert, Expertinnen und Experten, Träger und Interessenvertretungen anzuhören. Wir bedauern, dass viele der guten Anregungen der angehörten Einrichtungen, Expertinnen und Experten jedoch nicht berücksichtigt wurden. Aus unserer Sicht ist dies nicht nur eine Frage des begrenzten Mittelumfangs. Auch der Landesfrauenrat ist sehr verspätet, durch eigene Intervention in den Diskussionsprozess eingebunden worden. Aus unserer Sicht wäre es auch sehr hilfreich gewesen, mehr aus dem Fundus und Erfahrungswissen von Bundesmodell- und Landesprojekten zu schöpfen, die sich mit Alleinerziehenden, und Wiedereinsteigenden in den Arbeitsprozess befassen.

Die Debatte um eine gute zukunftsfähige Kinderbetreuung darf u.E. mit der Novellierung des Gesetzes nicht beendet sein und nicht in's Stocken geraten, gerade auch weil der Gesetzesentwurf viele Fragen offen lässt und Bedarfslagen nicht erfüllt.

Das Parlament der gewählten Politikerinnen und Politiker sollte dabei Motor sein und alle relevanten Akteurinnen und Akteure einbeziehen.

Als nächste Maßnahmen schlagen wir vor:

- Stärkung der Mitwirkungsrechte der Eltern

Ähnlich wie im Schulbereich müssen auch für den Bereich der frühkindlichen Bildung Elternmitwirkungsgruppen gesetzlich abgesichert gestärkt und gefördert werden.

- Schaffung einer nachhaltigen Struktur (z.B. AG, Beirat, Aktionsbündnis), die an einer Strategie und an Maßnahmen für eine zukunftsfähige Kinderbetreuung arbeitet, über die Gesetzesnovellierung des KiföG M-V hinausgehend. In einer solchen Struktur müssen auch Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft eingebunden sein. Diese haben - infolge des Fachkräftebedarfs - nicht nur zunehmend ein besonderes Interesse an einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung, sondern auch Ressourcen, um ggf. an einer Finanzierung mitzuwirken.

Der Landesfrauenrat wird sich mit seinen Kompetenzen gern in diesen Prozess einbringen und wünscht sich, dass dieses Angebot zum Mitdenken und Entwickeln beim Thema Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben und bei der Realisierung der politischen Zielstellung der Gleichstellung von Frauen und Männern stärker als bisher auch von allen demokratischen Parteien genutzt wird.

Ergänzende Anmerkungen:

---

<sup>i</sup> *Individuelle Förderung erfordert viel Zeit und Beachtung des Kindes. Dies lässt sich nicht realisieren, wenn durchschnittlich (!) 18 Kinder durch eine Fachkraft zu betreuen sind. Erhöhte Anforderungen an Dokumentation und Diagnose führen noch nicht zu besserer Förderung. Hierzu folgen wir den umfangreichen Ausführungen der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in M-V und der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft und regen vor allem an, wissenschaftliche Erkenntnisse in strategische Überlegungen zur Entwicklung der Kindertagesförderung in M-V einzubeziehen. Als ersten, weiteren Schritt, neben dem positiv zu bewertenden Vorschlag der Erhöhung der Stunden für mittelbare pädagogische Arbeit, **schließen wir uns der***

---

**Forderung der GEW an, in §10 Abs. 5 einen verbindlichen Mindeststandard festzulegen, indem der Passus „dass eine pädagogische Fachkraft durchschnittlich...“ durch „dass eine pädagogische Fachkraft maximal...“ ersetzt wird.**

*ii Im Rahmen einer Untersuchung des Kompetenzzentrums Vereinbarkeit Leben in MV und des DEHOGA MV e.V. zur Fachkräftesicherung im Hotel- und Gaststättengewerbe (2009) ergab eine begleitende Expert/-innenbefragung, dass von den derzeit auf dem Arbeitsmarkt verfügbaren Fachkräften **im DEHOGA-Bereich 30% aufgrund der Unvereinbarkeit von Arbeitszeiten und Kinderbetreuungsangeboten nicht vermittelbar sind.***

**60 % der befragten Unternehmen der Branche gaben an, dass ihre Beschäftigten, vor allem Frauen, häufig Probleme bei der Absicherung der Betreuung ihrer Kinder haben.**

*iii Die Einschränkung des Regelanspruchs auf 30 Stunden pro Woche in Abgrenzung zum erhöhten Anspruch für erwerbstätige Eltern hat insofern diskriminierende Auswirkungen, dass diese Kinder hierdurch von nachmittäglichen Bildungsangeboten ausgeschlossen werden. Die Folgen für die finanzielle Planungssicherheit von Kindertageseinrichtungen, insbesondere auch vor dem Hintergrund des hohen Befristungsanteils von Arbeitsverhältnissen in M-V, können zudem zu Stigmatisierungen und Benachteiligungen der Kinder und Familien durch die Träger führen. So kommt es in der Praxis zumeist vor, dass Träger die Lage der täglichen Betreuungszeit einseitig vorschreiben und diese nicht immer im Sinne der Kinder und Familien festlegen bzw. mit deren Bedarfen abstimmen.*

*iv Durch das Gesetz wird zwar keine tageszeitliche Lage und (bis auf den Hortbereich) auch keine tägliche Verweildauer für die Teilzeitförderung festgeschrieben, in der Praxis wird es aber überwiegend so gehandhabt, dass der Regelanspruch in der Kindertagesförderung auf **6 Stunden täglich** festgelegt wird und Kinderbetreuung generell in einer bestimmten, vor allem in die Abläufe der Träger passenden Zeit genutzt werden muss. Dies entspricht nicht in jedem Fall den Bedürfnissen der Kinder und Eltern, deren Nutzung der Teilzeit- oder Halbtagsförderung auf ganz unterschiedlichen Gründen beruhen kann. Wir halten es daher für erforderlich, die Mitbestimmungsrechte der*

---

Eltern im KiföG M-V bei der individuellen zeitlichen Ausgestaltung des Förderungsanspruchs ausdrücklich hervorzuheben. Zudem muss eine zeitliche Flexibilisierung der pädagogischen Angebote gefördert werden.

v Das Angebot an Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen wird zu knapp 98% und in Kindertagespflege zu mehr als 98% von Frauen vorgehalten. (StatA M-V, Stat. Bericht K433 2009 00, S. 14 f., 21). Von den insgesamt 9131 in Kitas tätigen Personen sind rund 70% in Teilzeit tätig, wobei knapp 43% aller in Kitas tätigen Personen 21 bis unter 32 Wochenstunden beschäftigt sind (StatA M-V, Stat. Bericht K433 2009 00, S. 10 ff.). Damit ist die Quote im Bereich Kindertagesbetreuung besonders hoch. Zum Vergleich: Landesweit arbeiten 41% der Frauen bis 35 Wochenstunden in den verschiedensten Tätigkeitsbereichen; 19,7% der weiblichen Erwerbstätigen im Teilzeitbereich von 21 bis 31 Wochenstunden (StatA M-V, Mecklenburg-Vorpommern im Spiegel der Statistik, Ausgabe 2010, S. 16). Das Gesetz ist auch in dieser Hinsicht gleichstellungsrelevant, denn die vorrangige Beschäftigung in einem geringen Teilzeit-Umfang führt u.a. dazu, dass die Frauen gegenwärtig geringer entlohnt und zukünftig eine geringe Altersrente erhalten werden.

Rostock, den 15.6.2010

Eva-Maria Mertens

Anja Röhrdanz

Vorsitzende

AG Kinderbetreuung beim Landesfrauenrat